

Die Hauptabgabe der Mühlen hieß Pacht, und bestand nach dem Landbuche von 1375. in der Regel in Rocken, im Lande Lebus aber nach den Schoßregistern von 1460. und 1461. auch Stroh in Mehl. Die betrug bey Windmühlen gewöhnlich von 3. Scheffeln an bis zu 2. Wispeln, selten 3. oder gar 4. Wispel. Die Wassermühlen in oder bey Dörfern gaben meistens von einem halben Wispel an, bis zu 6. Wispeln, selten 8. Wispel, noch seltener 10. Wispel. Und wenn die Mühle zu Vietmannsdorf in der Uckermark 27. Wispel gab, so muß, falls nicht etwa ein Schreibfehler obwaltet, diese Mühle viele Gänge gehabt haben, wie solches bey verschiedenen in größeren Städten, oder einsam gelegenen Mühlen, nach ihren sehr hohen Abgaben auch der Fall gewesen zu seyn scheint. Das Landbuch hat sich in

dessen auf eine Angabe der Zahl der Mühlengänge nirgends eingelassen. Was die Benennung Pacht bey den Mühlenabgaben betrifft, so darf man dabey nicht etwa in Rücksicht desjenigen, was hier oben von der Hufenpacht gesagt worden ist, an Zehenten denken, da von den nichts eigentlich hervor bringenden Mühlen auch keine Zehenten gefordert werden konnten. Die Pacht bey den Mühlen war dasselbe, was der Zins bey den Hufen war, die Abgabe des Nutznießers an den nächsten Eigentümer oder dessen Stellvertreter. Daher sagt das Schoßbuch von 1451. immer: Die Mühle zinsset, oder sie gibt u. s. w., wiewohl auch viel später noch die Mühlenabgaben, in so fern sie in Korn oder Mehl bestanden, Mühlenpächte genannt wurden.

Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens, Band 1, 1829

Die Hauptaufgabe der Mühlen hieß Pacht, und bestand nach dem Landbuche von 1375 in der Regel in Rocken, im Lande Lebus aber noch nach den Schoßregistern von 1460 und 1461. Sie betrug bei Windmühlen gewöhnlich von 3 Scheffeln an bis zu 2 Wispeln, selten 3 oder gar 4 Wispel. Die Wassermühlen in oder bei Dörfern gaben meistens von einem halben Wispel an, bis zu 6 Wispeln, selten 8 Wispel, noch seltener 10 Wispel. Und wenn die **Mühle zu Vietmannsdorf** in der Uckermark 27 Wispel gab, so muss, falls nicht etwa ein Schreibfehler obwaltet, diese Mühle viele Gänge gehabt haben, wie solches bei verschiedenen in größeren Staädten, oder einsam gelegenen Mühlen, nach ihren sehr hohen Abgaben auch der Fall gewesen zu sein scheint. Das Landbuch hat sich indessen auf einen Angabe der Zahl der Mühlengänge nirgends eingelassen. Was die Benennung Pacht bei den Mühlenabgaben betrifft, so darf man dabei nicht etwa in Rücksicht desjenigen, was hier oben von der Hufenpacht gesagt worden ist, an Zehenten denken, da von den nichts eigentlich hervor dringenden Mühlen auch keine Zehenten gefordert werden konnten. Die Pacht bei den Mühlen war dasselbe, was der Zins bei den Hufen war, die Abgabe des Nutznießers an den nächsten Eigentümer oder dessen Stellvertreter. Daher sagt das Schoßbuch von 1451 immer: Die Mühle zinsset, oder sie gibt u.s.w., wie wohl auch viel später die Mühlenabgaben, insofern sie in Korn oder Mehl bestanden, Mühlenpächte genannt wurden.